



EU-Lieferungen an Verbraucher (B2C) und Kleinunternehmer

Ein Überblick



IHK
München und
Oberbayern

EU-Lieferungen an Verbraucher (B2C) und Kleinunternehmer

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen an **Privatpersonen** im EU-Binnenmarkt folgt prinzipiell anderen Vorschriften als die Besteuerung von Lieferungen zwischen Unternehmern. Nachfolgendes Merkblatt erläutert Ihnen die Besonderheiten bei Lieferungen an Personen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Inhalt

A. Begriffsbestimmung	3
Privatpersonen	3
Andere Rechtssubjekte (sogenannte Halbunternehmer)	3
Erwerbsteuer des Abnehmers	3
Derzeit gültige Erwerbsschwellen	4
B. Die Regelungen im Einzelnen	5
Verkäufe mit Übergabe in Deutschland	5
1. Grundsätzliche Regelung	5
2. Ausnahme - Inngemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge	5
a) Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?	5
b) Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?	5
c) Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus ?	6
d) Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?	6
Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten	6
1. Inngemeinschaftliche Versandungslieferung	6
2. Ort der Besteuerung	6
a) Besteuerung im Ursprungsland	6
b) Derzeit gültige Lieferschwellen	7
c) Besteuerung im Bestimmungsland	8
d) Rechnungsstellung	8
e) Umsatzsteuerpflicht in einem anderen Mitgliedsstaat	8
3. Ausnahmen	9

A. Begriffsbestimmungen

Privatpersonen

Während innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer grundsätzlich steuerfrei getätigt werden können und diese im Bestimmungsland vom Empfänger der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind, unterliegen Lieferungen an Privatpersonen anderen Regelungen. Der Grund hierfür ist, dass Privatpersonen von der Erwerbsbesteuerung regelmäßig ausgeschlossen sind.

Andere Rechtssubjekte (sogenannte Halbunternehmer)

Für folgende Halbunternehmer gelten für die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen im EU-Binnenmarkt in weiten Teilen die gleichen Regelungen wie für Privatpersonen:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen;
- Unternehmer, die der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) unterliegen;
- Land- oder Forstwirte, die Umsatzsteuer pauschalieren;
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (z. B. öffentliche Hand mit ihrem Hoheitsbereich, Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Halbunternehmer im Binnenmarkt Privatpersonen lediglich so lange gleichgestellt sind, wie

- sie nicht zur Erwerbsteuerpflicht "optiert" haben bzw.
- der Wert der Waren, die sie aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten jährlich beziehen, einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei sind die Warenlieferungen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Die Höhe dieser so genannten Erwerbsschwelle richtet sich jeweils nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist.

Überschreitet einer der vorgenannten Halbunternehmer die maßgebliche Erwerbsschwelle, gelten hierfür grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Lieferungen zwischen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (vgl. hierzu IHK-Merkblatt "Inneregemeinschaftliche Lieferungen B2B", abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Warenverkehr mit EU-Staaten).

Erwerbsteuer des Abnehmers

Verwendet der im EU-Ausland ansässige Abnehmer keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr), kann man regelmäßig davon ausgehen, dass er von der Erwerbsbesteuerung ausgeschlossen, das heißt wie eine Privatperson zu behandeln ist. Verwendet hingegen einer der angeführten Halbunternehmer eine USt-IDNr, kann davon ausgegangen werden, dass er zur Gruppe der erwerbsteuerpflichtigen Personen gehört.

Derzeit gültige Erwerbsschwellen:

Mitgliedstaaten	Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht und durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen ¹
	Betrag ²
Belgien	11.200,00 Euro
Bulgarien	20.000,00 BGN
Dänemark	80.000,00 DKK
Deutschland	12.500,00 Euro
Estland	10.000,00 Euro
Finnland	10.000,00 Euro
Frankreich	10.000,00 Euro
Griechenland	10.000,00 Euro
Irland	41.000,00 Euro
Italien	10.000,00 Euro
Kroatien	77.000,00 HRK
Lettland	10.000,00 Euro
Litauen	14.000,00 Euro
Luxemburg	10.000,00 Euro
Malta	10.000,00 Euro
Niederlande	10.000,00 Euro
Österreich	11.000,00 Euro
Portugal	10.000,00 Euro
Polen	50.000,00 PLN
Rumänien	34.000,00 RON
Schweden	90.000,00 SEK
Slowakei	14.000,00 Euro
Slowenien	10.000,00 Euro
Spanien	10.000,00 Euro
Tschechien	326.000,00 CZK
Ungarn	10.000,00 Euro
Vereinigtes Königreich	85.000,00 GBP
Zypern	10.251,61 Euro

¹ Siehe Art. 3 Abs. 2, 3 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystemRL)

² Quelle: VAT Thresholds (April 2018) EU, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/where-tax_de

B. Die Regelungen im Einzelnen

Für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen an Privatpersonen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, ist danach zu unterscheiden,

- ob die Waren in Deutschland vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden, oder
- ob diese im Wege des Versands von Deutschland in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangen.

Verkäufe mit Übergabe in Deutschland

1. Grundsätzliche Regelung

Bei dem Verkauf und der Übergabe von Waren an Privatpersonen in Deutschland (Abholfall) braucht der deutsche Verkäufer nicht danach zu unterscheiden, ob die Ware in Deutschland verbleibt oder vom Abnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In beiden Fällen findet die Besteuerung im Ursprungsland, d. h. in Deutschland statt. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass er die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen und ans Finanzamt abzuführen hat.

2. Ausnahme - Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

Abweichend vom oben genannten Grundsatz wird der Verkauf von Neufahrzeugen an Privatpersonen bzw. diesen gleichgestellten Personen immer als innergemeinschaftliche Lieferung mit anschließendem innergemeinschaftlichen Erwerb behandelt. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Die Lieferung des Fahrzeugs ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.
- In dem EU-Staat, in dem die jeweilige Person das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Schuldner der Erwerbsteuer ist dabei nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber des Fahrzeugs.

Hinweis: Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt wird.

a) Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt

b) Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?

- Ein Landfahrzeug, wenn es entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.
- Ein Wasserfahrzeug, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
- Ein Luftfahrzeug, wenn es nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

c) Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus?

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des Lieferanten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung handelt.
- Es müssen Angaben enthalten sein, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein neues Fahrzeug handelt.

d) Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an eine Privatperson geliefert, sind zunächst dieselben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen. Diese finden Sie ausführlich dargestellt in unserem IHK-Merkblatt "Innergemeinschaftliche Lieferungen (B2B)", abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Warenverkehr mit EU-Staaten). Darüber hinaus verlangt § 17a Abs. 3 Nr. 5 UStDV bei Lieferungen von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden, den Nachweis, dass das Fahrzeug auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat zum Straßenverkehr amtlich zugelassen worden ist.

Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten

Für Versandungslieferungen an Privatpersonen gelten Sonderregelungen.

1. Innergemeinschaftliche Versandungslieferung

Eine innergemeinschaftliche Versandungslieferung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Ware gelangt von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- Der Transport der Waren wird vom deutschen Unternehmer veranlasst. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
 - er die Ware selbst transportiert oder
 - einen selbstständigen Dritten mit dem Transport beauftragt (Beispiel: Spediteur, Kurierdienst, Fuhrunternehmer, Post, Bahn).

2. Ort der Besteuerung

a) Besteuerung im Ursprungsland

Versandungslieferungen werden so lange im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, besteuert, wie bestimmte Lieferschwelle nicht überschritten werden. Voraussetzung für eine Umsatzbesteuerung der Lieferung in Deutschland ist also, dass die Lieferungen in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Für die Höhe des Betrages ist dabei immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versendung endet. Anders als bei der Bestimmung der Erwerbsschwelle (vgl. dazu oben) ist hierbei nicht auf den Gesamtbetrag der jährlich erfolgenden Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten insgesamt, sondern auf den jeweils einzelnen Mitgliedstaat abzustellen.

b) Derzeit gültige Lieferschwellen:

Mitgliedstaaten	Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für Versendungslieferungen ³
	Betrag ⁴
Belgien	35.000,00 Euro
Bulgarien	70.000,00 BGN
Dänemark	280.000,00 DKK
Deutschland	100.000,00 Euro
Estland	35.000,00 Euro
Finnland	35.000,00 Euro
Frankreich	35.000,00 Euro
Griechenland	35.000,00 Euro
Irland	35.000,00 Euro
Italien	35.000,00 Euro
Kroatien	270.000 HRK
Lettland	35.000,00 Euro
Litauen	35.000,00 Euro
Luxemburg	100.000,00 Euro
Malta	35.000,00 Euro
Niederlande	100.000,00 Euro
Österreich	35.000,00 Euro
Portugal	35.000,00 Euro
Polen	160.000,00 PLN
Rumänien	118.000,00 RON
Schweden	320.000,00 SEK
Slowakei	35.000,00 Euro
Slowenien	35.000,00 Euro
Spanien	35.000,00 Euro
Tschechien	1.140.000,00 CZK
Ungarn	35.000,00 Euro
Vereinigtes Königreich	70.000,00 GBP
Zypern	35.000,00 Euro

³ Siehe Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL)

⁴ Quelle: VAT Thresholds (April 2018) EU, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/where-tax_de

c) Besteuerung im Bestimmungsland

Werden die oben angeführten Lieferschwellen überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird.

Der Gesamtbetrag, der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Hierfür gilt, dass ab dem Moment, in dem die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Jahr überschritten wird, eine Verlagerung des Lieferortes stattfindet. Dementsprechend sind gegebenenfalls zeitnahe Kontrollen des laufenden Lieferumfangs vorzunehmen.

Hinweis: Der deutsche Lieferant hat die Möglichkeit, auch für Lieferungen unterhalb der Lieferschwelle für die Besteuerung im jeweiligen Empfangsland zu optieren. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im anderen Mitgliedstaat abzugeben. Der Lieferant ist an die Erklärung für zwei Jahre gebunden.

d) Rechnungsstellung

Unterliegen Versandungslieferungen aufgrund der eben dargestellten Grundsätze der Umsatzbesteuerung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so hat der deutsche Lieferant seinem Kunden die Umsatzsteuer dieses Staates in Rechnung zu stellen. Dies bedeutet, dass er in diesen Fällen nicht die deutsche Umsatzsteuer, sondern die des Empfangslandes ausweisen muss. Einen Überblick über die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze finden Sie unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Umsatzsteuersätze.

e) Umsatzsteuerpflicht in einem anderen Mitgliedsstaat

Der deutsche Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Empfangslandes nicht an sein deutsches Finanzamt abführen, sondern muss diese an das zuständige Finanzamt des betreffenden Staates zahlen. Hierzu hat er sich dort ggf. umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und entsprechende Steuermeldungen bzw. -erklärungen abzugeben. Hilfestellung bei der Registrierung im Ausland geben regelmäßig die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort. Deren Kontaktdaten finden Sie unter www.ahk.de. Zudem können Sie sich auch an einen Steuerberater wenden. Der Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer bietet hier eine weitere Möglichkeit spezialisierte Steuerberater/innen für die Abwicklung im Ausland zu finden. Über die Suchfunktion der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de bzw. dem regionalen Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer München unter www.stbk-muc.de können entsprechende Spezialisten recherchiert werden.

3. Ausnahmen

Ausnahmen gelten für verbrauchsteuerpflichtige Waren.

Für Lieferungen von

- Mineralöl
- Alkohol
- alkoholischen Getränken und
- Tabakwaren

gilt Folgendes:

Erfolgt die Lieferung an eine Privatperson, ist diese vom deutschen Unternehmer unabhängig vom Übersteigen der Lieferschwelle stets im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen (vgl. S. 8 c) Besteuerung im Bestimmungsland).

Erfolgt die Lieferung an einen Halbunternehmer (vgl. S. 3 „Andere Rechtssubjekte“), so ist die Ware von ihm als Empfänger im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen. Die Halbunternehmer werden hier wie Vollunternehmer behandelt.

Auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Stand: Mai 2019

Name des Verfassers: Katja Reiter

Referat: Steuern und Finanzen,

E-Mail: katja.reiter@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen. Wir danken der IHK Stuttgart für die freundliche, teilweise Zurverfügungstellung des Merkblattes.